

der Regelung des Transports, bei der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, der Rohstoffe usw.

Die Staatliche Plankommission hat eine grundsätzliche Ordnung über die Verbesserung der Planung, Leitung und Kontrolle der Schwerpunktprogramme (wie zum Beispiel Chemie, Kohle und Energie, zweite Verarbeitungsstufe der Metallurgie, Textil) auszuarbeiten und darin die Aufgaben der jeweiligen Leitungen und deren Verantwortung für die Koordinierung festzulegen. Die exakte Verwirklichung dieser Ordnung muß auch zur höheren Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Schwerpunktprogrammen führen.

Mit dem Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 13. April 1960 über die Verbesserung der Planung des Ausrüstungsvolumens zur Sicherung volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsobjekte wurde bereits ein wichtiger Schritt in dieser Richtung getan.

Die zunehmende Spezialisierung der Betriebe und die damit verbundene Ausweitung der zwischenbetrieblichen Beziehungen erfordern, die Planung und Durchführung der Kooperation zu verbessern. *Die Planung der Kooperation hat auf Grund langfristiger Pläne zur Entwicklung der Spezialisierung und Konzentration der Produktion zu erfolgen.* Der Kooperationsplan ist bereits bei der Ausarbeitung der Planvorschläge der Betriebe aufzustellen und mit den Kooperationspartnern abzustimmen.

Die Leitung des Bereichs Maschinenbau der Staatlichen Plankommission hat Maßnahmen festzulegen, um die zielstrebige Überwindung der noch vorhandenen Disproportionen vor allem in den Zweigen der Zulieferindustrie (Baelemente, Normteile, Armaturen usw.) zu erreichen. Hierzu sind für 1961 klare Arbeitsprogramme auszuarbeiten und kontrollfähige Aufgaben in den Kooperationsplänen festzulegen.

Diese Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Planung erfordert eine bessere Koordinierung der Tätigkeit aller Leitungen in der Industrie. Die Leitungen der Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der WB, der Wirtschaftsräte und der Betriebe tragen die volle Verantwortung für die Koordinierung aller Aufgaben, die sich aus den komplexen Programmen und den Kooperationsplänen ergeben.

2. *Pür die Erfüllung der Aufgaben des Siebenjahrplans ist die weitgehende Verbesserung der Plandisziplin ausschlaggebend.*

Jede Leitung muß den Volkswirtschaftsplan als ehernes Gesetz betrachten und um seine allseitige Verwirklichung mit strengster Plandisziplin und Vertragstreue beharrlich kämpfen.